

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Amt für Landwirtschaft und Natur Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17 3110 Münsingen +41 31 636 14 50 info.anf@be.ch www.be.ch/natur

Thomas Mathis +41 31 635 48 58 thomas.mathis@be.ch Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Oberingenieurkreis II Thomas Wüthrich Schermenweg 11

Postfach

3001 Bern

Reg-Nr: 5.6.1 7. August 2020

Fachbericht Naturschutz

Gemeinde (n): Ittigen. Bern

Gesuchsteller (in): Tiefbauamt des Kantons Bern / Oberingenieurkreis II

Standort / Adresse: Löchligut-Worblaufen

Koordinaten: 2 601 662 / 1 202 856Au

Vorhaben: Aufwertung Aareraum Abschnitt Löchligut-Worblaufen

Unterlagen: Projektunterlagen zum Baugesuch vom März 2020

Schutzobjekte: Ufervegetation (Art. 21 NHG)

Hecken / Feldgehölze (Art 27 und Art. 28 NSchG)

Geschützte Tiere (Art. 20 NHV)

Gewässer: Aare

Erforderliche Ausnahmen: Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation

nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und

Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der

kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze

nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992.

Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere

nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

Leitverfahren: Wasserbaubewillligungsverfahren gemäss Art. 31 ff

Beurteilungsgrundlagen: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1

Biotopinventare von Bund und Kanton

Lebensräume der Schweiz, Raymond Delarze / Yves Gonseth /

Stefan Eggenberg / Mathias Vust, 2015

Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Um-

welt Nr. 11 (BUWAL, 2002)

Gewässerraum; Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern (2015) Bauten und Anlagen im Gewässerraum; Arbeitshilfe für Leit- und

Bewilligungsbehörden im Kanton Bern (2014)

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Ausgangslage

Der Aareraum zwischen dem Gebiet Löchliguet (Stadt Bern) und Worblaufen (Gemeinde Ittigen) soll für die verschiedenen Ansprüche von Nutzungen, Ökologie und Hochwasserschutz aufgewertet werden. Die Gemeinde Ittigen und die Stadt Bern (Tiefbauamt und Stadtgrün) haben zusammen mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II, als wasserbaupflichtiges Organ ein umfassendes Projekt ausgearbeitet. Die ANF begrüsst die Kombination des Hochwasserschutzes mit den ökologischen Aufwertungen.

1.2. Gesuchsunterlagen

Das Vorhaben, der Ausgangszustand und die Projektauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sind im technischen Bericht ausreichend beschrieben und dokumentiert. Der Bericht reicht für die Beurteilung der rechtlich relevanten Umweltauswirkungen aus.

1.3. Ausgangszustand

In diesen Lebensraumtypen kommen – wie im technischen Bericht richtigerweise beschrieben - verbreitet seltene Pflanzen (z.B. Schweizer Alant, Zimt-Rose u.a.) und Tiere (z.B. Barrenringelnatter, Feuersalamander, Erd-kröte) vor, welche nach Naturschutzrecht geschützt sind. Alle Lebensraumtypen mit geschützten Arten sind gemäss Naturschutzrecht den schützenswerten Biotopen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV zuzuordnen.

1.4. Schutzbestimmungen

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen sind im Anhang zusammengestellt.

1.5. Auswirkungen

1.5.1. Auswirkungen auf Biotope und Arten

Wie im technischen Bericht richtigerweise erwähnt, tangiert das Projekt aufgrund unsers Wissens (Datengrundlage Info Flora) keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten.

Die Aufwertungsprojekte, insbesondere die geplante Gestaltung von neuen Amphibengewässer fördern die im Projektperimeter vorkommenden Zielarten, was sehr zu begrüssen ist.

Durch die Abflachung der Uferzone entstehen neue hochwertige Lebensräume mit standorttypischen Zonationen, auentypische Ausprägungen von Teillebensräumen können geschaffen werden.

Um bestehende Naturwerte nicht zu gefährden und neu geplanten Lebensraumstrukturen zu optimieren, empfehlen wir die folgenden Punkte:

1. Situation Löchligut:

 Verschiedene Zielarten, welche die drei Tümpel nutzen, benötigen grossflächigere Gehölzstrukturen mit Waldähnlichen Standortfaktoren. Die geplanten Gehölzstrukturen müssen grossflächiger realisiert werden als im Plan eingezeichnet. - Bei der Realisierung der drei Tümpel bei 2'602'180, 1'202'631, wurde ein Rohr in eine Kiespackung verlegt. Bei den Bauarbeiten ist unbedingt darauf zu achten, dass dieses Rohr nicht zerstört wird. Aus diesem Grund ist bei der Detailplanung und Ausführung eine Fachperson miteinzubeziehen, welche den genauen Standort und die Details dieses Rohrs kennt.

2. Situation Hammerwerke:

 Die ANF begrüsst, dass der Ersatzstandort des Amphibiengewässers einen Grundablass aufweist. Dies ermöglichst einen zielführenden Unterhalt, der garantiert, dass dieser Tümpel fischfrei bleibt. Es ist jedoch zu beachten, dass bei einem >10 jährigen Hochwasserereignis der Geschiebeeintrag dazu führt, dass dieses Amphibiengewässer komplett neu gebaut werden muss. Wir empfehlen die Terrraingestaltung im Bereich des Amphibiengewässers so anzulegen, dass nur ein 30 jähriges Hochwasser diesen Tümpel beeinträchtigt.

3. Situation Tiefenausbrücke

- Der Zaun auf der Aareseite erachten wir nicht als zwingend und soll nur erstellt werden, um eine Besucherlenkung zu optimieren (keine Störung, keine Hunde). Er darf muss so dimensioniert werden, dass die Zielarten den Zaun passieren können.

4. Generell:

- Bei der Aufhebung des einen Amphibiengewässers (Situationsplan Hammerwerke) ist darauf zu schauen, dass dieser Vorgang im Herbst oder Winter vorgenommen wird (keine Beeinträchtigung von adulten Tieren) und dass die Aufhebung und die Neugestaltung des Weiers am neuen Standort zeitlich nahe beieinanderliegen. Wird der Weier erst im Frühling (Fortpflanzungszeit) aufgehoben, müssen die Zielarten umgesiedelt werden (grosser Aufwand).
- Nach der Realisierung der Amphibientümpel muss zwei Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten eine Umsetzungs- und Wirkungskontrolle von einer Fachperson für Amphibienschutz durchgeführt und allfälligen Nachbesserungen an den Amphibiengewässern werden.
- Im technischen Bericht fehlt ein Unterhaltskonzept. Es werden keine Aussagen gemacht über den anstehenden Unterhalt, welche die Qualität der neu geschaffenen Strukturen sicherstellt. Es müssen auch Kostenschätzungen für einen minimalen Unterhalt gemacht werden.

2. Antrag

Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben zustimmen. Die erforderlichen Ausnahmebewilligungen können unter den nachstehend genannten Bedingungen und mit folgenden Auflagen erteilt werden:

3. Bedingungen

- 3.1. Baupolizeiliche Massnahmen im Sinne von Art. 50 BauG, Art. 108 BauV, Art. 24 NHG und Art. 57 NSchG bleiben vorgehalten und sind durch die zuständige Behörde anzuordnen.
- 3.2. Die Grundeigentümer haben die neu geschaffenen Lebensräume (Biotope) zu dulden. Dazu muss die Zustimmung der mit den Ersatzflächen belasteten Grundeigentümer vorliegen.

4. Auflagen

- 4.1. Die Holzerarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April 15. Juli) ausgeführt werden.
- 4.2. Die Bauherrschaft und die Bauleitung haben den Umfang der Geländeveränderungen gemäss Projekt abzustecken und die Bauunternehmung über Inhalt und Wortlaut dieser Auflagen und Hinweise ins Bild zu setzen.
- 4.3. Für die Detailplanung und die Ausführung der Bauarbeiten ist eine ökologisch ausgebildete Fachperson mit der Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Für die Umweltbaubegleitung ist ein Pflichtenheft zu erarbeiten. Das Pflichtenheft ist der Abteilung Naturförderung vor Baubeginn zuzustellen.
- 4.4. Um eine optimale amphibienspezifische Gestaltung der Weier zu gewährleisten, sind die Bauarbeiten von einer Fachperson für Amphibienschutz zu beauftragen.

- 4.5. Die Umweltbaubegleitung ist frühzeitig zu beauftragen, so dass bereits bei der Einrichtung der Baustellen die nötigen Schutzmassnahmen berücksichtigt und angeordnet werden können.
- 4.6. Die Abteilung Naturförderung ist zur Startsitzungen einzuladen.

Während der Bauphase

4.7. Um das Etablieren von Neophyten auf Rohböden einzuschränken, muss ein Monitoring und sofortiges Entfernen der invasiven Arten während der Bauarbeiten vorgenommen werden.

Bis zur Bauabnahme

- 4.8. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die kantonalen Fachstellen mit einem Schlussbericht über die Umsetzung der Aufwertungsmassnahmen zu dokumentieren.
- 4.9. Die Abteilung Naturförderung ist zur Bauabnahme der einzelnen Bauetappen einzuladen.

Nach der Bauphase

- 4.10. Die Bauherrschaft erarbeitet ein Konzept für die zukünftigen Unterhalts- und Pflegearbeiten auf den neuen bzw. wieder hergestellten Biotopflächen.
- 4.11. In der zweiten Vegetationszeit nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Wirkung der realisierten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen durch eine Fachperson für Amphibienschutz zu überprüfen. Diese Fachperson hat, sofern erforderlich, die nötigen Verbesserungsmassnahmen anzuordnen. Nach Abschluss dieser Arbeiten ist die Abteilung Naturförderung mit einem Schlussbericht zu bedienen.

5. Gebühren

keine

Freundliche Grüsse

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern Abteilung Naturförderung

Thomas Mathis

Anhang: - Schutzbestimmungen

Kopien: - Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Olivier Hartmann (E-Mail)

- Fischereiaufseher, Benjamin Bracher (E-Mail)

Schutzbestimmungen

Grundsatz

Gemäss Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetztes über den Natur- und Heimatschutz NHG sind Landschaftselemente und Naturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Diese Pflicht gilt nach Art. 3 Abs. 3 NHG unabhängig davon, ob es sich um ein Objekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung handelt. Bevor ein Eingriff bzw. eine Beeinträchtigung bewilligt werde kann, muss eine Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Interessen durchgeführt werden.

Gewässer

Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 37 GSchG). Fliessgewässer dürfen weder überdeckt noch eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG und Art. 12 NSchV). Die zuständige Behörde kann, für die in Art. 38 Abs. 2 GSchG definierten Fällen, Ausnahmen bewilligen.

Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert, es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist oder wenn dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinne dieses Gesetzes verbessert werden kann. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden.

Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Gewässerraum

Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Dies gilt auch für bewilligungsfreie Bauten und Anlagen (Farnisbauten, Parkplätze, Abstellplätze, Sitzplätze, Spielplätze, Freizeit- u. Gartenanlagen, Tiergehege, etc.). Ausnahmen für neue Bauten und Anlagen im Gewässerraum können gemäss Art. 41 c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) nur bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (vergleiche dazu auch die Arbeitshilfe "Bauten und Anlagen im Gewässerraum", AGR u. TBA vom September 2014).

Uferbereiche (Art. 14 Abs. 3 NHV)

Uferbereiche sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und ein landseitiger Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen.

Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Ufervegetation (Art. 21 NHG)

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Da die Grenzen von Ufergehölzen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher verlaufen, sind die Bauabstände ab dieser Linie zu bemessen.

Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizeioder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Gemäss Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Juni 2004 handelt es sich dabei um Vorhaben des Hochwasserschutzes (Art. 1, 3 und 4 WBG), Vorhaben im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft (Art 29 ff GSchG), Verbauungen und Korrektionen von Fliessgewässern (Art 37 GSchG), das ausnahmsweise Überdecken von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG), Schüttungen von Feststoffen in Seen (Art. 39 GSchG), die Spülung und Entleerung von Stauräumen (Art. 40), die Entnahme und Einleitung von Wasser und Abwasser (Art. 42 GSchG) sowie die Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Materialien (Art. 44 GSchG).

Kanton Bern Canton de Berne

Mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungsoder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

Hecken und Feldgehölze (Art. 27 und 28 NSchG)

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen verlaufen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Da die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher verlaufen, sind die Bauabstände ab dieser Linie zu bemessen.

Eine Ausnahmebewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).

Kleinstrukturen (Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV)

Kleinstrukturen (Felsblöcke, Steinhaufen, Trockenmauern, Strauchgruppen, etc.) sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV. Sie sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen.

Bewilligungen für technische Eingriffe in schützenswerte Biotope dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schutz seltener Pflanzen (Art. 20 NHV sowie Art. 19 und 20 NSchV)

Seltene Pflanzenarten, wie Orchideen- oder Enzianarten, sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Naturund Heimatschutz bzw. Art. 19 und 20 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten dieser Pflanzenarten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt.

Bewilligungen für technische Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schutz seltener Tiere (Art. 20 NHV sowie Art. 25 NSchV)

Seltene Tierarten, wie Amphibien / Reptilien / Libellen, sowie deren Lebensräume und Brutstätten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 25 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten oder Beschädigen ihrer Brutstätten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt. Bewilligungen für technische Eingriffe in Lebensräume und Brutstätten geschützter Tierarten dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

03.08.2020 / ANF / TM



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Amt für Wald und Naturgefahren Waldabteilung Mittelland

Molkereistrasse 25 3052 Zollikofen +41 31 636 12 70 wald.mittelland@be.ch www.be.ch/wald Waldabteilung Mittelland, Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen

Tiefbauamt des Kantons Bern Oberingenieurkreis II Schermenweg 11 / Postfach

3001 Bern

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde

220.20191

17. August 2020

Amtsbericht

(Bauten und Anlagen in Waldnähe)

(Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald)

Gemeinde: Ittigen, Bern

Gesuchsteller: Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II

Adresse, PLZ, Ort: Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern

Grundeigentümer: Diverse

Standort: Abschnitt Löchliguet - Worblaufen

Parzellen Nummer: Diverse

Koordinaten: 2'601'650 / 1'202'850

Vorhaben: Aufwertung Aareraum Abschnitt Löchliguet - Worblaufen

Beantragte Bewilligung: Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -Anlage) im

Sinne von Art. 16 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über den Wald (WaG), Art. 14 Abs. 1 und 2 Verordnung über den Wald (WaV) und Art. 35 Abs.

1 bis 3 Kantonale Waldverordnung (KWaV)

Verringerter Waldabstand nach Art. 25, 26, 27 KWaG

Kürzester Waldabstand: 0 m

Zuständigkeit: Gemäss Art. 35 der KWaV ist die Waldabteilung Mittelland für das vor-

liegende Begehren zuständig.

Leitverfahren: Wasserbaubewilligungsverfahren nach Art. 31 WBG

Ansprechperson: Henri Neuhaus, Bereichsleiter Waldrecht

Beurteilungsgrundlagen: - Situationspläne 1:500 vom 3.07.2020

- Querprofile 1:200 vom 3.07.2020

- Technischer Bericht und weitere Projektunterlagen vom 3.07.2020

- Augenschein vom April 2020

1. Beurteilung des Vorhabens

Für den Bereich des Aareraumes, Gemeinden Bern und Ittigen sind teilweise verbindliche Waldgrenzen nach Art. 10 Abs. 2 WaG festgelegt. Die Waldgrenzen entsprechen an den übrigen Stellen dem Verlauf des Waldrandes, wie er in der Amtlichen Vermessung festgehalten ist Für denselben Bereich ist keine Wald-Baulinie vorhanden. Es gilt der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 m. Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann Ausnahmen vom Mindestabstand vorsehen.

Waldareal ist vom Projekt in 4 Bereichen direkt oder nur indirekt vom Aufwertungsprojekt tangiert: Im Bereich der Kilometrierung 34.850 bis 35.000:

Ausserhalb Waldareal wird das Ufer renaturiert, der Uferweg teilweise verbreitert sowie Installationsflächen angelegt (Baupiste und Bodendepot). Der Abstand zur Waldgrenze variiert zwischen 3 bis 20 m.

Im Bereich der Km 35.700 kurz vor der Tiefenaubrücke:

Für die Verankerung von temporären Kanutoren kommt eines der Fundamente im Waldareal zu liegen (auf der Flussparzelle).

Im Bereich der Km 35.800 bis 36.100:

Ausserhalb Waldareal werden Parkplätze rückgebaut, das Ufer renaturiert, ein Amphibienteich gebaut und terrestrische Strukturelemente installiert. Der Mindestabstand zur Waldgrenze beträgt ca. 10m.

Im Bereich der Kilometrierung 34.850 bis 35.200 (linkes Ufer):

Am Fuss der bewaldeten Böschung wird auf bestehenden Kiesbänke eine Baupiste angelegt.

Gemäss KWaV Art. 35 können im Wald sogenannte nichtforstliche Kleinbauten und –anlagen bewilligt werden, wenn sie auf einen Standort im Wald angewiesen sind und die Waldfunktionen nur unwesentlich beeinträchtigen.

Durch das Bauvorhaben entsteht keine zusätzliche Behinderung der Waldbewirtschaftung.

Die Waldfunktionen gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c WaG werden durch das Vorhaben weder tangiert noch massgeblich beeinträchtigt. Die Walderhaltung bleibt gewährleistet.

2. Antrag

Die beantragte Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes und für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen kann unter den nachstehend genannten **Bedingungen** und mit folgenden **Auflagen** erteilt werden:

3. Bedingungen

- Keine

4. Auflagen (gelten für die Abschnitte A und B)

- Im Wald darf kein Aushubmaterial, Bauschutt, Grünabfall und sonstiges Material zwischengelagert oder deponiert werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen auf Waldareal ist ausserhalb der eigentlichen Baufläche untersagt.
- Für die Baustellenerschliessung sowie für Materiallieferungen dürfen keine Waldstrassen befahren werden.
- Die bestehende Waldgrenze darf nicht zurückgedrängt und der Waldrand nicht beeinträchtigt werden.
- Die Bauarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des verbleibenden Baumbestandes, der übrigen Waldvegetation und des Bodens zu erfolgen. Gefährdete Bäume sind vor Verletzungen zu schützen.

- Beim Rückbau der Verankerung der temporären Kanutor ist das Fundament aus dem Waldareal zu entfernen.

5. Hinweise (gelten für die Abschnitte A und B)

- In der Legende zu den Situationsplänen 1:500 ist die Signatur «Verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG» aufgeführt. Auf den Plänen sind allerdings die bestehenden, rechtskräftigen verbindlichen Waldgrenzen im Projektbereich nur lückenhaft aufgeführt. Aus der Beilage sind zusätzliche Waldgrenzen sichtbar, welche allenfalls in den Projektunterlagen aufgeführt werden könnten (ca. Km 34.850 bis ca. Km 35.050).
- Einsprachen gegen den verkürzten Waldabstand oder die nachteilige Nutzung von Wald sind der Waldabteilung unverzüglich mitzuteilen.
- Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: "Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist."
- Für nichtforstliche Kleinbauten und –anlagen im Wald ist zusätzlich eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG) erforderlich.
- Der durch die Baute beanspruchte Waldboden bleibt der Waldgesetzgebung unterstellt.

6. Gebühr

Auf die Erhebung einer Gebühr wird im vorliegenden Fall verzichtet. Gegenüber Behörden und Organisationseinheiten des Kantons dürfen gemäss Art. 67 Abs. 1 Bst. c FLG keine Gebühren erhoben werden.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Amt für Wald und Naturgefahren, Zentrale Dienste, Rechnungswesen und direkt an den Gesuchsteller gemäss Deckblatt.

7. Dieser Amtsbericht geht an den Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11 / Postfach, 3001 Bern

Waldabteilung Mittelland

Henri Neuhaus

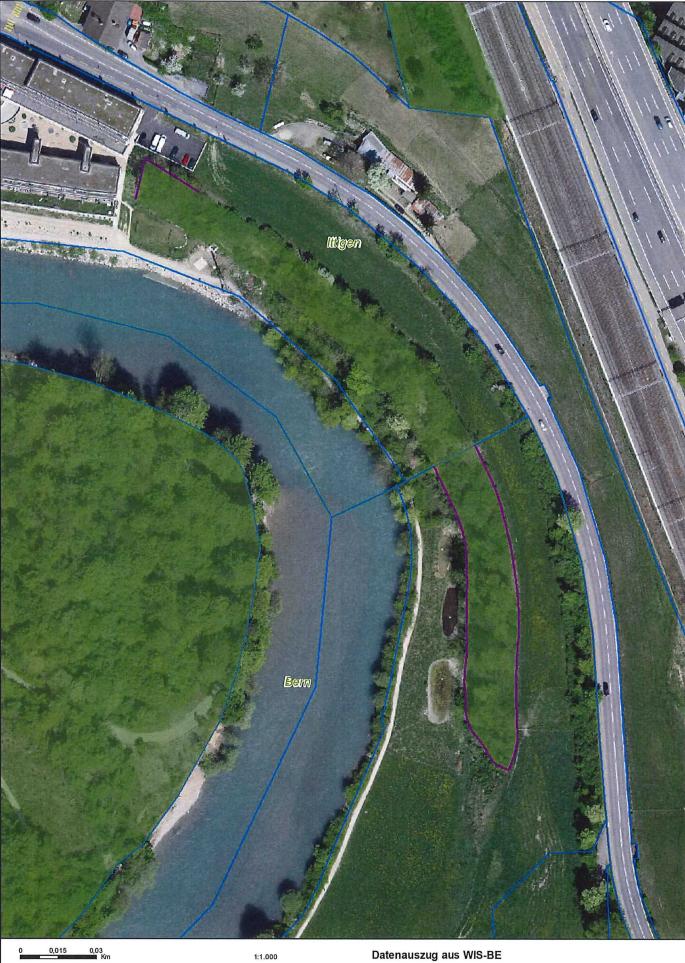
Bereichsleiter Waldrecht

Beilage:

Datenauszug WIS-BE mit verbindlichen Waldgrenzen gemäss Pkt. 5, Hinweise

Kopie (ohne Beilage)

- Amt für Wald und Naturgefahren, Zentrale Dienste, Rechnungswesen, Laupenstrasse 22, 3008 Bern
- Rechnungskontrolle abteilungsintern
- Roman Suter, Revierförster, Revier Nr. 3003, Worblental-Bern (roman.suter@be.ch)
- Michael Wyssbrod, Revierförster, Revier 3058, BG Bern (forstbetrieb@bgbern.ch / stefan.flueckiger@bgbern.ch)



0,03 Km 0,015

Kanton Bern Canton de Berne

Amt für Wald und Naturgefahren
Office des forêts et des dangers naturels
Wald-Informationssystem BE
Système d'information sur la forêt BE
© Kanton Bern / © swisstopo (5704000969)
© Canton de Berne / © swisstopo (5704000969)

Datenauszug aus WIS-BE

Erstellt durch / établi par: Henri Neuhaus

Datum / Date: 13.08.2020

violett Verbindliche Waldgrenze ...

Waldabteilung Mittelland Molkereistrasse 25 3052 Zollikofen



Eingang Kreis II

13. Aug. 2020

| | Tradit mome |
|----------|-------------|
| 0 1. | SIN |
| Geht an | : |
| Termin | : |
| Archiv | |
| Kopie an | |

Bau- und Verkehrsdirektion Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern +41 31 633 38 11 info.awa@be.ch www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Oberingenieurkreis II Tiefbauamt des Kantons Bern Schermenweg 11 3001 Bern

Geschäfts-Nr. AWA

Geschäfts-Nr. Leitbehörde

261112

2020.20191

11. August 2020

Amtsbericht Wasser und Abfall

Gemeinden

Ittigen und Bern

Gesuchsteller /

Oberingenieurkreis II, Tiefbauamt des Kantons Bern,

Bauherrschaft

Schermenweg 11, 3001 Bern

Standort

Aare, Abschnitt Löchliguet-Worblaufen

Gesuch vom

Juli 2020

Vorhaben

Aufwertung Aareraum Abschnitt Löchliguet-Worblaufen

Gesuchsunterlagen

Dossier Wasserbauprojekt (digitale Daten)

Schutzobjekt(e)

Gewässerschutzbereiche Ao und üB

Beantragte Bewilligung

(KGSchG)

nach

Wasserbaubewilligungsverfahren

Leitverfahren

Abfallentsorgung

Ansprechpersonen

+41 31 633 39 78 Stephan Bürki

Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996

Belastete Standorte

Olivier Kissling +41 31 633 39 97

Wassernutzung

+41 31 636 41 40 Anja Burger

Grundstücksentwässerung

Stefan Pürro +41 31 633 39 48

Grundwasserschutz

Roland Bigler +41 31 633 39 94

Weitere Beurteilungsgrundlagen

Keine

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Belastete Standorte

1.2. Das Projekt tangiert randlich zwei Standorte, die im Kataster der belasteten Standorte (KbS) mit der Nr. 03620006 (Dep. Worblaufen) bzw. 03620012 (R. Müller AG Hammerwerke) aufgeführt sind.

Grundwasserschutz

1.3. Das Projekt befindet sich den Gewässerschutzbereichen A_o und üB. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.

Wassernutzung

1.4. Aus Sicht des Fachbereichs Gebrauchswassernutzung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.

2. Antrag

Wir beantragen dem Projekt die Gewässerschutzbewilligung zu erteilen und folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

Während der Bauphase

Belastete Standorte

3.1. Die Aushubarbeiten im Bereich des belasteten Standorts Nr. 03620012 (R. Müller AG Hammerwerke) müssen durch ein auf Altlasten spezialisiertes Geologie- oder Umweltbüro vor Ort begleitet werden.

Abfallentsorgung

- 3.2. Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedarf einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material (Vorgehensweise, Mengen und Entsorgungswege) muss dokumentiert werden.
- 3.3. Dem AWA ist innerhalb von 60 Tagen nach Bauabnahme ein Kurzbericht (Entsorgungsnachweis) zur gesetzeskonformen Entsorgung des Aushubmaterials einzureichen.

Grundstücksentwässerung

3.4. Die Abwasserleitungen innerhalb des Bauvorhabens sind im Betrieb und Bestand zu schützen. Die Kanalisationen müssen jederzeit kontrolliert, gereinigt und gewartet und wenn notwendig ersetzt werden können.

Auch während den Bauarbeiten ist eine reibungslose Abwasserentsorgung sicherzustellen.

4. Hinweise

4.1. Unterlagen zur Internetapplikation EGI finden Sie unter www.bvd.be.ch > Umwelt > Abfall - Bewilligungen und Genehmigungen (EGI).

Es wird auf folgende Merkblätter hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:

- 4.2. Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)
- 4.3. Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2009)

5. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

Dienststelle Bewilligungen

AWA Amt für Wasser und Abfall

Betriebe und Abfall

Oliver Steiner Abteilungsleiter

Beilagen

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)
- Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2009)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Amt für Landwirtschaft und Natur Fischereiinspektorat

Schwand 17 3110 Münsingen +41 31 636 14 80 info.fi@be.ch www.be.ch/fischerei

Olivier Hartmann +41 31 636 14 84 olivier.hartmann@be.ch Fischereiinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Oberingenieurkreis II Herr T. Wüthrich Schermenweg 11 Postfach 3001 Bern

Unsere Referenz: 47 Ittigen / FB2020504

Ihre Referenz: 220.20191

12. August 2020

Amtsbericht Fischerei

Gemeinden:

Ittigen und Bern

Gesuchsteller:

Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II

Standort/Adresse:

Löchligut bis Worblaufen

Parzellen Nr./Koordinaten:

2'601'662 / 1'202'856

Vorhaben / Pläne vom:

Aufwertung Aareraum Abschnitt Löchligut - Worblaufen (gemäss den

Projektunterlagen der Kissling + Zbinden AG vom 03.07.2020)

Gewässer:

Aare

Beantragte Bewilligung:

Fischereirechtliche Bewilligung

nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10

und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.

Leitverfahren:

Wasserbaubewilligungsverfahren

Beurteilungsgrundlagen:

- Projektbesprechung mit K+Z AG (I. Egli und T. Weiss) vom 09.06.2020
- Telefongespräch mit K+Z AG (I. Egli) vom 27.04.2020
- E-Mail FI vom 26.03.2020 betreffend Varianten Löchligut
- Begehung Fischökologie vom 16.01.2020
- Erfahrung aus div. Planungs- / Bauprojekten an der Aare Thun Bern
- Beurteilung durch den kant. Fischereiaufseher
- Vollzugshilfe-Modul «Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte gemäss Art. 4 WBG bzw. Art. 37 GSchG», BAFU, 2020, Entwurfsversion
- Teilregionaler Richtplan Aareschlaufen, 2010

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1 Fischökologische Bedeutung des Projektperimeters

Die Aare ist das aus fischereilicher Sicht wichtigste Fliessgewässer des Kantons Bern und weist im Abschnitt zwischen Thun und Bern ca. 25 Fischarten auf. Es handelt sich um ein staatliches Fischereirecht, welches durch Angelfischerpatentinhaber befischt werden kann. Im Projektperimeter beherbergt die Aare eine Äschenpopulation von nationaler Bedeutung (BUWAL, 2002).

Die Restwasserstrecke weist einen sehr grossen fischökologischen Wert auf und wird auch seitens Angelfischer als sehr beliebter Gewässerabschnitt geschätzt.

1.2 Abgrenzung der Projektmassnahmen

In der vorliegenden WBB werden nur die Wasserbauarbeiten abgehandelt. Weitere raumplanerisch festgeschriebene Massnahmen der Uferschutzplanung, sowie der Bau der Surfer-Welle sind nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.

Gemäss Leitverfügung und Übersichtsplan wird das Projekt in die beiden Perimeter A (Worblaufen) und Perimeter B (Löchligut) unterteilt.

1.3 Allgemeine Projektbeurteilung

Im Regionalen Richtplan Aareschlaufen wurde im Aare-Abschnitt Worblaufen ein Hot Spot für Wassersportaktivitäten und Freizeitnutzung ausgeschieden. Das FI unterstützt die Kanalisierung der Aare-Nutzung auf einen Hot Spot und hat deshalb der nachgelagerten Uferschutzplanung zugestimmt. Die in der vorliegenden WBB vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen werden begrüsst.

Das FI bedauert, dass im Bereich der ARA – Worblaufen keine Aufwertungsmassnahmen im Gewässerbereich erfolgen. An der Begehung vom 16.01.2019 haben sich FI und PV Bern klar für Aufwertungsmassnahmen in diesem Bereich ausgesprochen und die ARA ihrerseits hat gegenüber Totholzinseln keine Bedenken geäussert. Entsprechend sind Aufwertungsmassnahmen im Rahmen der Umsetzung des Uferschutzplans oder als Ersatzmassnahmen für die Fluss-Welle zu prüfen.

1.4 Uferabflachungen / Bestockungsgrad

Die Gestaltung der Aufweitungen / Abflachungen Löchligut und Worblaufen ist teilweise nicht ganz nachvollziehbar. Beispielsweise werden im Bereich der Hammerwerke die Ufergehölze erhalten / ausgelichtet, aber gleichzeitig ist der Bereich gemäss Legende mit der Schraffur «Extensiver Wiese» überlagert.

Gemäss den zukünftigen Vorgaben des BAFU (Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte gemäss Art. 4 WBG bzw. Art. 37 GSchG, 2020, Entwurfsversion) ist ein Bestockungsgrad von mind. 50% der Uferlänge vorzusehen. Dies erachten wir auch für das vorliegende Projekt als Zielgrösse, entsprechend sind mind. 50% der Fläche mit Uferabflachungen / Ufergestaltung mit Ufergehölzen zu bestocken. Dies ist in den rechtsverbindlichen Plänen festzuhalten.

1.5 Beurteilung Perimeter A

Im Bereich Worblaufen wird das Ufer in Bereichen mit angrenzender Infrastruktur neu verbaut. Wo die Platzverhältnisse es zulassen werden die Uferbereiche als Flachufer / Buchten neugestaltet und Infrastruktur teilweise weg von der Aare verschoben.

1.6 Beurteilung Perimeter B

Gegenüber früheren Projektideen wurden die Aufwertungsmassnahmen im Bereich Löchligut redimensioniert. Leider können die bestehenden Familiengärten nicht verschoben werden. Zur Abflachung und Strukturierung des rechten Ufers wird der bestehende Swisscom-Schacht abgesenkt und

die Leitungen verlegt. Das FI hat die vorgesehenen Massnahmen mit Mail vom 26.03.2020 gutgeheissen. Das buchtenartig gestaltete Flachufer fällt bei Restwasser trocken und wird bei erhöhten Aare-Abflüssen überströmt.

Der Kurvenkolk unterhalb des Löchliguts ist eines der wertvollsten Rückzugshabitate der Restwasserstrecke und ist zwingen zu erhalten. Mit der geplanten Ufersicherung aus Rundholz (ELJ-Längsverbau) kann sogar einer Verbesserung des Fischlebensraums gegenüber dem heutigen Zustand erzielt werden.

2. Antrag

Die beantragte fischereirechtliche Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen.

3. Auflagen

Allgemeine Auflagen (Perimeter A / B)

- 3.1 Den Ausführungen des Merkblatts "Fischschutz auf Baustellen" ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.
- 3.2 Blocksteinverbauungen haben uregelmässig und formwild zu erfolgen.
- 3.3 Von den jeweiligen Bautypen (Blocksatz, Holzverbau, Gestaltung / Flachufer / Buchten) sind Musterstrecken zu erstellen, welche vor Ort mit dem FA / Fl zu besprechen sind.
- 3.4 Die Grundablässe der beiden neuen Amphibienweiher sind mit einem Mantelrohr auszustatten, so dass bei Entleerung die Feinsedimente in den Weihern verbleiben und nicht in die Aare geschwemmt werden. Bei Unterhaltsarbeiten sind die Sedimente auszubaggern und zu deponieren.
- 3.5 Alte Uferverbauungen, Betonelemente und Stahlstangen sind vollständig aus dem Gewässer- / Uferbereich zu entfernen und entsorgen.

Auflagen Baupisten im Gewässerbereich (Perimeter A / B)

- 3.6 Baupisten sind wo möglich auf bestehenden Kiesbänken zu führen. Die Eingriffe in die Wasserführung der Aare während der Reproduktionszeit der Äsche hat sich auf ein Minimum zu beschränken.
- 3.7 Für die Erstellung von Baupisten / Aarequerungen ist Kiesmaterial aus dem Schwellenmätteli zu verwenden. Der zugeführte Kies ist im Sinne einer Kiesrückgabe in im Gewässerbereich zu belassen.
- 3.8 Kiesbänke, welche als Baupisten benutzt werden, sind nach Bauvollendung bis in eine Tiefe von ca. 1m aufzulockern. Die Auflockerung hat auf der gesamten Kiesbank (nicht nur Fahrbereich) zu erfolgen.

Auflagen Gestaltung der Flachufer / Buchten (Perimeter A / B)

- 3.9 Die drei neuen Flachufer / Buchten haben eine vielfältige Struktur mit vielfältigen Ufer- / Böschungsneigungen aufzuweisen. Die Detailgestaltung ist vor Baubeginn mit FA / FA zu besprechen / festzulegen.
- 3.10 Die Flachufer / Buchten haben eine bestockte Fläche von mind. 50% aufzuweisen.
- 3.11 Die Entfernung der Ufergehölze in der Aufweitungen haben mittels Stockrodung zu erfolgen. Die Gehölze mit Wurzelstock (evtl. Sicherung mit Ankerstein oder Pfahl) sind gruppenweise in den Niederwasserbereich der neuen Uferlinie einzubauen.

Spezifische Auflagen Perimeter B

- 3.12 Die Blockverbauungen sind wo möglich zu überschütten und bepflanzen.
- 3.13 Der markante alte Weidenbaum in unmittelbarer Aare-Nähe stellt eine Rarität dar und ist bei Bauausführung nach Möglichkeit zu erhalten.

4. Hinweise

4.1 Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

5. Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben

Freundliche Grüsse

Fischereiinspektorat

Dr. Thomas Vuille Fischereiinspektor

Beilage

- Merkblatt « Fischschutz auf Baustellen»

Kopie

- Oberingenieurkreis II, T. Wüthrich(E-Mail)
- Abteilung Naturförderung, T. Mathis (E-Mail)
- Fischereiaufseher B. Bracher (E-Mail)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Amt für Landwirtschaft und Natur Fischereiinspektorat

Schwand 17 3110 Münsingen +41 31 636 14 80 info.fi@be.ch www.be.ch/fischerei

Merkblatt Fischschutz auf Baustellen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten welche eine Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen. Das Merkblatt "Fischschutz auf Baustellen" ergänzt die projektbezogenen Auflagen von fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie von Amts- und Fachberichten des Fischereiinspektorats.

Vor Baubeginn

| 100 | Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den |
|-----|---|
| | Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu |
| | befolgen. Die jeweilige Ansprechperson kann unter www.be.ch/fischerei >Fischereiaufsicht |
| | >Aufsichtskreise oder über das Sekretariat Fischereiinspektorat (031 636 14 80) kontaktiert |
| | werden. |

FiG Art. 11

Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber.

FiG Art. 11 FiG Art. 57

 Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Während der Bauphase

Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Das Betanken von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes abzustellen.

GschG Art. 6

Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen.

FiG Art. 11

Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.

FiG Art. 11

Während der gesetzlich festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmebewilligungen erteilt werden:

FiG Art. 13

>wenn im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder

FiV Art. 10

>wenn die Vornahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem

unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre, und

>wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

Schonzeiten Fliessgewässer

Schonzeiten Stillgewässer

Bachforelle 16.09./ 01.10.-15.03. (gewässerabhängig)

Hecht 01.03.-30.04.

Äsche 01.01.-31.08. (gewässerabhängig)

Felchen 01.11.-31.12.

FiDV Anhang I

Wird durch die bauliche Tätigkeit eine Gewässerverschmutzung und/oder ein Fischsterben verursacht, ist unverzüglich die Polizei (Notruf 117) zu verständigen

Oberingenieurkreis II

Tiefbauamt des Kantons Bern

Schermenweg 11, Postfach 3001 Bern Telefon +41 31 636 50 50 www.be.ch/tba info.tbaoik2@be.ch

Thomas Wüthrich
Direktwahl +41 31 636 50 40
thomas.wuethrich@be.ch

Tiefbauamt des Kantons Bern

Oberingenieurkreis II

Kreisbüro

Schermenweg 11

Postfach 3001 Bern

12. August 2020

Fachbericht Wasserbau

Gemeinden:

Ittigen, Bern

Gewässer:

Aare

Gesuchsteller:

Tiefbauamt des Kantons Bern

Oberingenieurkreis II Schermenweg 11

3001 Bern

Ort:

Abschnitt Löchliguet-Worblaufen

Koordinaten:

2 601 662 / 1 202 856

Vorhaben:

Aufwertung Abschnitt Löchliguet-Worblaufen

Plangrundlagen:

Projektdossier, Stand Vernehmlassung

Geschäfts-Nr.:

WBB100112

Leitverfahren:

Plangenehmigungsverfahren

Geschäfts-Nr. der

220.20191

Leitbehörde:

Kontaktperson:

Thomas Wüthrich

Grundlagen

- Gemeindebaureglement
- Gefahrenkarte Stadt Bern und Gemeinde Ittigen
- Gewässerrichtplan Stadt Bern, Detailplan 9, Plan Nr. 1461/2 vom 17.10.2019
- Uferschutzplan USP A, Aareraum Worblaufen, 1:1'000 vom 24.02.2017



1 Beurteilung des Vorhabens

- 1.1 Die Gemeinde Ittigen und die Stadt Bern (Tiefbauamt und Stadtgrün) haben sich zusammen mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II, als wasserbaupflichtiges Organ dazu entschlossen, ein umfassendes Projekt zur Aufwertung des Gebiets Löchliguet bis Worblaufen ausarbeiten und umsetzen zu lassen.
- 1.2 Das Gesamtprojekt setzt sich zusammen aus:
 - Wasserbaubewilligung: Aareraum Löchliguet bis ARA Worblental
 - Baugesuch SFG Ittigen: Uferbereich Worblemündung bis Tiefenaubrücke
 - Baugesuch Aarewelle Ittigen: rechter Brückenpfeiler Tiefenaubrücke
- 1.3 Im vorliegenden Fachbericht Wasserbau geht es nur um die Beurteilung des Wasserbauprojektes. Der Oberingenieurkreis II tritt in vorliegendem Wasserbauprojekt als Bauherr auf. Er hat das Projekt in einem partizipativen Prozess mit Fachstellen, Gemeinden und Interessensvertretern erarbeitet.
- 1.4 Das Wasserbauprojekt sieht folgende baulichen Massnahmen vor:
 - Aufweitung Löchliguet mit Teilabbruch Swisscom-Schacht
 - Ufersanierung Aarekurve oberhalb Worblemündung
 - Ufersicherung Hammerwerke
 - Uferabflachung Hammerwerke bis Clubhaus
 - Uferabflachung unterhalb Tiefenaubrücke und Erstellung Rampe
 - Erstellung aquatischer und terrestrischer Strukturelemente sowie Amphibienteich
 - Mobilisierung Kiesbänke zur Förderung des Geschiebetriebs
- 1.5 Die Fachstelle Wasserbau begrüsst das Vorhaben mit der Aufwertung der Aare und des Aareraums für Ökologie und Naherholung.
- 1.6 Der geplante Baustart im Mai 2021 ist zu überprüfen, da Arbeiten im Gewässer nur in den Wintermonaten während niedrigem Wasserstand möglich sind. Auch die Ausführung von landseitigen Bauarbeiten ist wegen der intensiven Naherholung im Gebiet während der Sommermonate ungünstig. Wir empfehlen, eine erneute Prüfung des Bauprogramms vorzunehmen.

2 Antrag / Fazit

2.1 Für Massnahmen des Wasserbaus brauchen die Berechtigten nach Art. 48 Abs. 2 WBG keine Wasserbaupolizeibewilligung.

Thomas Wüthrich Kreisoberingenieur

Beilagen:

- Gesuchsakten retour (die beurteilungsrelevanten Akten verbleiben bei der Fachstelle)

DMS #1097846 Seite 2 von 2



Direktion für Inneres und Justiz Amt für Gemeinden und Raumordnung Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13 3011 Bern +41 31 633 73 20 oundr.agr@be.ch www.be.ch/agr

Frank Weber / Béatrice Chatton +41 31 633 73 33 frank.weber@be.ch Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Oberingenieurkreis II Schermenweg 11 3001 Bern

G.-Nr.: 2020.DIJ.4358 Ihre Referenz: 220.20191 17. August 2020

Fachbericht Raumplanung, Landschaft und SFG

Ersetzt Fachbericht vom 13. August 2020

Gemeinden

Ittigen und Bern

Ort

Abschnitt Löchliguet-Worblaufen

Koordinaten

2 601 662 / 1 202 856

Vorhaben

Aufwertung Aareraum Abschnitt Löchliguet-Worblaufen

Leitverfahren

Wasserbauplanverfahren

Ansprechpersonen

Thomas Wüthrich

Beurteilungsgrundlagen:

Uferschutzpläne Ittigen, Bern

Beurteilung des Vorhabens

Für den Projektperimeter wurde der Gewässerraum ausgeschieden. Er ist in den Situationsplänen eingezeichnet.

Der Gewässerraum der Gemeinde Ittigen wurde gemäss der genehmigten Uferschutzplanung in die Planung übernommen.



Der Gewässerraum auf Berner Stadtboden wurde gemäss dem Gewässerraumplan Detailplan 9 vom 17. Oktober 2019 [16] in den Plänen übernommen. Der Gewässerraum ist aufgelegen, aber noch nicht genehmigt.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich von Uferschutzplänen gemäss Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (SFG; BSG 704.1).

Von einer Verlagerung der Schrebergärten wird abgesehen, was eine naturnahe Gestaltung der Aufweitung des Fussbettes im Löchligut ermöglicht. Das Projekt integriert vorhanden Erholungs- und Wassernutzungen und ermöglicht ein abgestimmtes Nebeneinander von ökologische Lebensräumen und Freizeitnutzungen.

Das SFG bezweckt den Schutz von Uferlandschaften und einen öffentlichen Zugang zu Seeund Flussufern. Das Vorhaben ist mit den Zielsetzungen des SFG und den Festlegungen in den Uferschutzplanungen vereinbar.

Antrag

Das Vorhaben kann aus der Sicht Raumplanung, Landschaft und SFG bewilligt werden.

Gebühren

Für den vorliegenden Fachbericht wird der Leitbehörde gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) eine Gebühr von CHF -- auferlegt.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung Abteilung Orts- und Regionalplanung

Béatrice Chatton Raumplanerin

Kopie:

BVE\Thomas Wüthrich (e-mail) AGR/Rf / WEF



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern Amt für Landwirtschaft und Natur

Fachstelle Boden Rütti 5, 3052 Zollikofen www.be.ch/bodenschutz

Markus Christian Steger +41 636 89 32 (dir.) markus.steger@be.ch Amt für Landwirtschaft und Natur, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Tiefbauamt des Kantons Bern Oberingenieurkreis II zHv. Thomas Wüthrich Schermenweg 11 Postfach 3001 Bern

Geschäfts-Nr. LANAT-GEKO 260872 Geschäfts-Nr. Leitbehörde 220.20191

30. Juli 2020

Fachbericht LANAT (Bodenschutz)

Gemeinde

Ittigen, Bern

Gesuchsteller / Bauherrschaft

Tiefbauamt des Kantons Bern \ Oberkreisingenieur II

Standort

Aare, Löchliguet - Worblaufen

Parzellen Nr.

div.

Koordinaten

2 601 662 / 1 202 856

Gesuch vom

3. Juli 2020

Vorhaben

Aufwertung Aareraum Abschnitt Löchliguet - Worblaufen

Gesuchsformulare

Gesuchsunterlagen

Projektdossier 6.402 Aare Löchliguet-Worblaufen

Leitverfahren

Wasserbaubewilligungsverfahren

Weitere

Keine

Beurteilungsgrundlagen

1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.
- 1.2. Die Projektangaben zum Boden liegen in Form von zwei Bodenschutzkonzept-Entwürfen vor (Perimeter A und B). Es wird in beiden Perimetern mit einem Bodenüberschuss gerechnet. Eine detailliertere Beschreibung des Ausgangszustandes der Böden und eine Bilanz des überschüssigen Bodens wird für beide Perimeter ab August 2020 in Aussicht gestellt.
- 1.3. Im Perimeter A findet Bodenabtrag auf einer Fläche von rund 6'300 m² statt; vorgesehen ist ein Bodenauftrag auf einer Fläche von rund 4'600 m². Die Bodenzwischenlagerfläche und der Instal-

- lationsplatz beanspruchen eine Fläche von rund 1'400 m² und befinden sich ausserhalb des Perimeters A im Bereich des Baugesuchsareals SFG. Der abzutragende Boden ist unterschiedlich belastet, mehrheitlich schwach.
- 1.4. Im Perimeter B findet Bodenabtrag auf einer Fläche von rund 4'600 m² statt; vorgesehen ist ein Bodenauftrag auf einer Fläche von rund 3'700 m². Die Bodenzwischenlagerflächen und Installationsplätze beanspruchen eine Fläche von rund 1'100 m². Es wird angenommen, dass der abzutragende Boden unbelastet ist.

2. Antrag

Wir beantragen, folgende Auflagen in den Gesamtentscheid sowohl für den Perimeter A als auch den Perimeter B aufzunehmen:

3. Auflagen

- 3.1. Das definitive Bodenschutzkonzept ist der Fachstelle Boden, Rütti 5, 3072 Zollikofen, vor der Submission der Bauarbeiten zur Genehmigung einzureichen.
- 3.2. Das Bodenschutzkonzept ist integrierender Bestandteil der Bewilligung. Alle darin formulierten Bodenschutzmassnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.
- 3.3. Auf temporär beanspruchten Flächen ist die ursprüngliche Bodenfruchtbarkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.4. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten muss z.Hd. der Fachstelle Boden ein Schlussbericht Boden eingereicht werden.
- 3.5. Vor dem Abtransport des abgetragenen Oberbodens aus dem Projektperimeter ist das Formular Deklaration zur Verwertung von abgetragenem Boden vollständig mitsamt aller Unterschriften auszufüllen. Das Formular muss aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden vorgewiesen werden.

4. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang 2B, Ziff. 9.2.1) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 420.00 zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur Fachstelle Boden

Markus Christian Steger

Kopie (per e-mail) LANAT, Stabsabteilung, Finanzen

Oberingenieurkreis II

Tiefbauamt des Kantons Bern

Schermenweg 11, Postfach 3001 Bern Telefon +41 31 636 50 50 www.be.ch/tba info.tbaoik2@be.ch

Franziska Birk Direktwahl +41 31 636 85 82 franziska.birk@be.ch Tiefbauamt des Kantons Bern Oberingenieurkreis II Herr Thomas Wüthrich Schermenweg 11 3001 Bern

10. August 2020

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 220.20191

Interne Auftrags-Nr.: 020069

Ablage: Ittigen

Fachbericht

Jac Jac

Gemeinden Ittigen, Bern

Gesuchstellerin Tiefbauamt des Kantons Bern, OIK II

Geschäft Aufwertung Aareraum Abschnitt Löchliguet-Worblaufen

Beurteilungsgrundlagen Dossier Wasserbauprojekt (Vernehmlassung)

Eingangsdatum 03.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns zugestellten Unterlagen danken wir Ihnen. Wir beurteilen das Geschäft wie folgt:

bezüglich Kantonsstrasse

- Nicht betroffen

bezüglich Langsamverkehr

- Entlang des Ufers befindet sich die geplante Velolandroute (Nr.8). Gemäss vorliegendem Projekt wird der Weg teilweise neu gebaut. Die neu gebauten Wege sollen eine minimale Breite von 2.5 Meter nicht unterschreiten. Ist dies nicht möglich, muss das Gespräch mit dem DLZ (Fachstelle Langsamverkehr) gesucht werden.

bezüglich Fuss- und Wanderwege

- Das Projekt tangiert den stark genutzten Wanderweg bzw. Uferweg Bern Reichenbach (siehe Beilage). Das Projekt sieht vor den Wanderweg hinter die neue Uferoberkante zu verlegen. Die Wegbreite beträgt zwischen 1.7 - 2.5 m.
- Der Wanderweg ist für Velofahrende weiterhin nicht freizugeben, da die Wegbreite von ≤ 2.5m für eine Koexistenz Wandern/Velo ungeeignet ist.

Geschäft: 2019.BVE.15704 / Dok: 1307091

- Auf dem verlegten Wanderweg darf kein Hartbelag (Asphalt, Beton) eingebaut werden.
- Der Wanderweg muss während der gesamten Bauzeit begehbar sein. Ist dies nicht mögglich, so ist die Begehbarkeit mittels einer Umleitung zu gewährleisten. Umleitungen sind frühzeitig mit den Berner Wanderwegen abzusprechen (031 340 01 11) und entsprechend zu signalisieren.
- Während der Bauzeit ist nicht nur die Funktion des Wanderwegs zu gewährleisten, sondern auch die Sicherheit der Benutzer infolge des Baustellenbetriebs.
- Im Bereich "Tiefenaubrücke, km 35.800 36.000) werden mit dem Baugesuch SFG die Parkplätze aufgehoben. Aus den Querprofilen ist ersichtlich, dass der Wanderweg neu über die frei werdende Fläche neben der ARA-Strasse geführt werden soll. Dieses Vorhaben unterstützen wir.
- Genehmigungsvorbehalt: Keine

bezüglich historische Verkehrswege

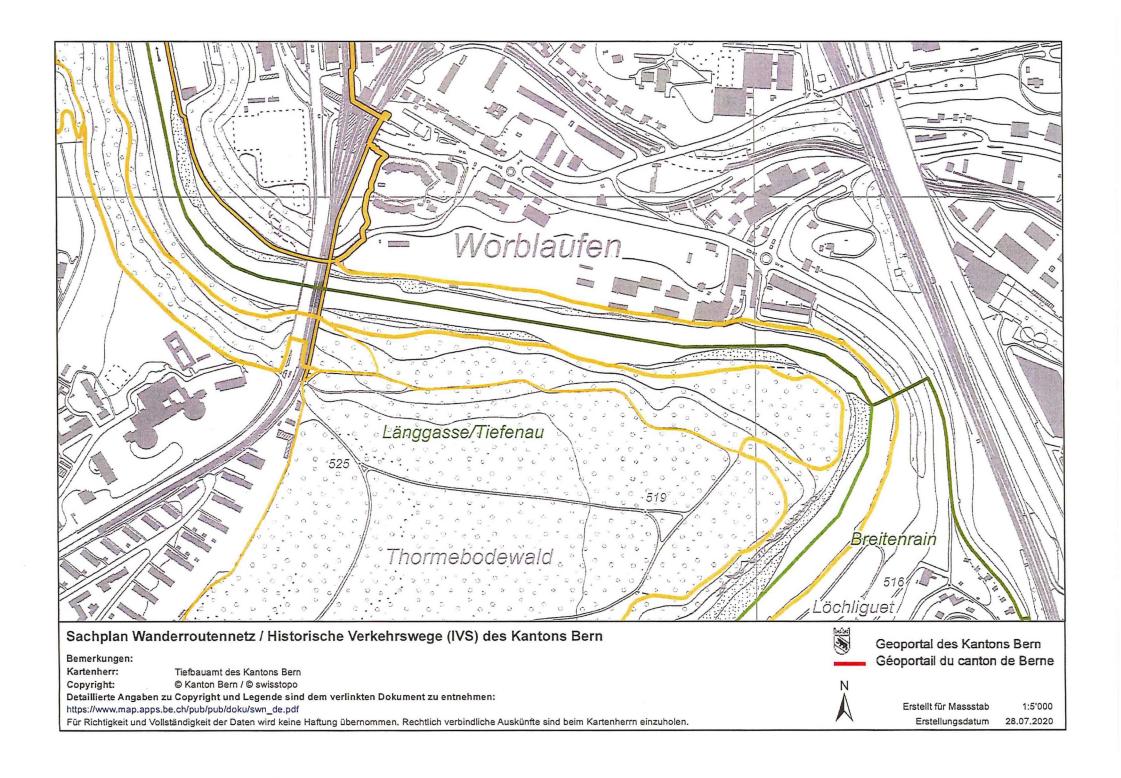
- Im Projektperimeter befinden sich gemäss dem Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) keine historischen Wege und Strassen.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis II

Thomas Wüthrich Kreisoberingenieur

Beilagen: Wanderroutennetz-Ausschnitt und Legende





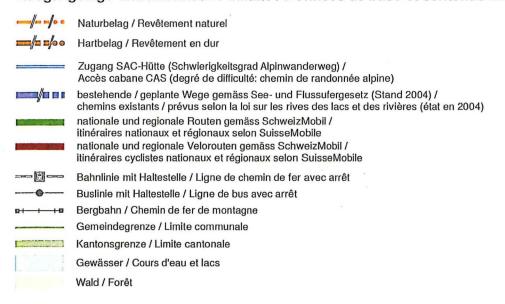
Legende

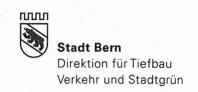
Festlegungen / Typologie officielle des chemins

| | Hauptwanderrouten / Itinéraires principaux | Ergänzungsrouten / Itinéraires complémentaires |
|--|---|---|
| Festsetzung / Coordination réglée Wanderweg / Chemin de randonnée Bergwanderweg / Chemin de randonnée de montagne Alpinwanderweg / Chemin de randonnée alpine | | |
| Zwischenergebnis / Coordination en cours Wanderweg / Chemin de randonnée Bergwanderweg / Chemin de randonnée de montagne Alpinwanderweg / Chemin de randonnée alpine | | |
| Vororientierung / Information préalable Wanderweg / Chemin de randonnée Bergwanderweg / Chemin de randonnée de montagne Alpinwanderweg / Chemin de randonnée alpine | 00000 | ******* |
| Aufhebung in Zusammenhang mit einer Routenumlegung / Suppression suite au déplacement d'un itinéraire | ***** | ***** |

Die Einteilung zu den Kategorien Wander-, Bergwander- und Alpinwanderweg hat informativen Charakter / L'indication de la catégorie (chemin de randonnée, chemin de randonnée de montagne, chemin de randonnée alpine) revêt un caractère purement informatif.

Ausgangslage und informative Inhalte / Données de base et contenus informatifs





Tiefbauamt Bundesgasse 38 Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 64 75 tiefbauamt@bern.ch www.bern.ch/tiefbauamt Tiefbauamt des Kantons Bern Oberingenieurkreis II Herr Thomas Wüthrich Schermenweg 11 Postfach 3001 Bern

Bern, 5. August 2020 - TAB/DBr

Aufwertung Aareraum Abschnitt Löchliguet - Worblaufen: Rückmeldung Stadt Bern

Sehr geehrter Herr Wüthrich Lieber Tom

Mit Leitverfügung vom 3. Juli 2020 sind auch die beiden vom Projekt betroffenen Standortgemeinden um eine konsolidierte Stellungnahme zum titelgenannten Vorhaben gebeten worden. Wir danken für diese Möglichkeit.

Beurteilungsgrundlagen: Digitales Dossier, Link per Email vom 3. Juli 2020

Folgende Fachstellen der Stadt Bern haben die Unterlagen erhalten:

- Amt für Umwelt (AfU)
- Immobilien Stadt Bern (ISB)
- Stadtgrün Bern (SGB)
- Stadtplanungsamt (SPA)
- Tiefbauamt der Stadt Bern (TAB)
- Verkehrsplanung der Stadt Bern (VP)

Unsere Beurteilung bezieht sich grundsätzlich auf die vorgesehenen Massnahmen im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Bern. In zwei Fällen erlauben wir uns aber auch eine Rückmeldung auf geplante Massnahmen in der Gemeinde Ittigen.

Nachfolgend die Stellungnahme der erwähnten städtischen Fachstellen:

Amt für Umwelt

Aus Sicht AfU ist das Projekt sinnvoll und ausgewogen. Es wird, wie beabsichtigt, den Uferraum aufwerten. Darüber hinaus gibt es nichts anzumerken.

Immobilien Stadt Bern

ISB hat keine Bemerkungen.

Stadtgrün Bern

SGB begrüsst die ökologischen Aufwertungen und erachtet den Bericht von Infraconsult AG als seriös. Aus Sicht der Fachstelle Natur+Ökologie ist allerdings auf Folgendes hinzuweisen:

- Invasive Neophyten:
 Die Grundlagenerhebung und der Umgang mit den invasiven Neophyten während der Bauphase sind gut beschrieben. Es fehlt jedoch ein Konzept für die Neophytenkontrolle nach Abschluss der Bauarbeiten. Dieses sollte zu gegebener Zeit nachgeliefert und mit der Koordinationsstelle Neophyten von Stadtgrün Bern abgesprochen werden.
- Uferabflachung Löchligut:
 Die Fachstelle Natur+Ökologie von Stadtgrün Bern ist vor der Realisierung mit detaillierten
 Angaben zu den geplanten Gehölzarten und eventuellem Saatgut zu bedienen. Weil die alte
 Silberweide weichen muss, soll unbedingt sichergestellt werden, dass sich nach den abge schlossenen Arbeiten wieder alte, mächtige Weichholzbäume entwickeln können.
- Rückbau Amphibienteich Hammerwerk (Ittigen): Im technischen Bericht ist festgehalten, dass ev. geplant ist, die Amphibien dieses Teichs in die bestehenden Teiche im Löchligut (Ersatz Astra) umzusiedeln. Das ist nicht erwünscht, insbesondere wegen einer möglichen Verschleppung der Chytridiomykose (gefährliche Pilzkrankheit der Amphibien). Idealerweise muss der neue Ersatzweiher vor dem Rückbau des alten Teichs beim Hammerwerk erstellt werden, damit die Amphibien in diesen neuen Teich umgesiedelt werden können.
- Ersatzpflanzung (Ittigen):
 Die Projektverantwortlichen sind gebeten, nicht Salix babylonica (Trauerweide) als Ersatzbaum vorsehen, sondern wertvollere, einheimische Weidenarten wie Salix alba, S. elaeagnos, S. viminalis, S. purpurea etc.

Stadtplanungsamt

Mit dem vorliegenden Wasserbauprojekt wird die Aare, einer der bedeutsamsten Freiräume der Stadt Bern, als wertvoller Lebensraum landschaftlich und ökologisch aufgewertet.

Übergeordnete Vorgaben

Gemäss dem behördenverbindlichen regionalen Nutzungs- und Gestaltungskonzept Aareschlaufen (März 2010) soll der Aare im Löchliguet bedeutend mehr Raum gegeben und das ökologische Potenzial besser ausgeschöpft werden.

Im städtischen Richtplan Fussverkehr (Stand Entwurf Genehmigung vom März 2020) führt im Löchliguet entlang der Aare eine Hauptwanderroute. Mit der Umlegung des bestehenden Wegs wird das durchgehende und attraktive Wegenetz aufgefrischt und erhalten.

Die Aufweitung des Uferbereichs im Löchliguet mit naturnaher Gestaltung und ingenieurbiologischen Massnahmen entspricht der «Stossrichtung 2» des Biodiversitätskonzepts der Stadt Bern. Diese zielt darauf ab, die aus ökologischer Sicht für den Erhalt eines funktionierenden

städtischen Lebensraumsystems unentbehrlichen Gebiete, wie beispielsweise die Aare-Umgebung, zu stärken.

Die Aufwertung des Flussufers setzt die im Jahr 2009 durch den Gemeinderat beschlossene Aareraum-Planung beispielhaft um und stimmt mit den Inhalten der Nutzungszonenplanänderung «Hintere Engehalde - Thormannmätteli – Löchligut» vom März 2006 überein.

Gemäss Aussage des OIK II an der Sitzung vom 2. Juli 2020 entspricht das Projekt den Vorgaben des Uferschutzplans «Abschnitt Löchligut» von 1992, welcher unverändert bestehen bleibt (siehe Protokoll SPA vom 7. Juli 2020).

Prozess und formale Bemerkungen

Das Stadtplanungsamt wurde in den Projekten «Verbreiterung Uferweg Dählhölzli und «Aare Aufwertung Löchliguet - Worblaufen» frühzeitig miteinbezogen. Dabei wurden auch die Vorhaben des Kantons thematisiert und gemeinsam besprochen. Im vorliegenden Projekt wurde eine sorgfältige Abwägung unterschiedlicher Nutzungsansprüchen vorgenommen. So werden Naturschutz und Freizeitaktivitäten neben, resp. miteinander ermöglicht, was Akzeptanz für beide Themenfelder schafft.

Es wird begrüsst, dass die notwendigen Gehölzrodungen ausserhalb der Brutzeit der Vögel von Mitte September bis Februar ausgeführt werden sollen.

Technischer Bericht Wasserbaubewilligung vom 3.7.2020:

- Abschnitt 1.1. Ausgangslage; die beschriebene Revidierung des Plans aufgrund des Projekts ist nicht erforderlich
 - --> bitte auf S. 2 aktualisieren.
- Die unter Punkt 1.3.1. (Ausgangslage Oktober 2019) beschriebene Umlegung der Familiengärten wird nicht weiterverfolgt. Die Gärten bleiben erhalten
 - -- > bitte auf S. 3 ändern.
- Im Kapitel 2.6.1. (Bestehende Inventare) wird auch auf Natur- und Landschaftsschutzzonen hingewiesen.
 - --> bitte den Uferschutzplan «Abschnitt Löchligut» von 1992 ergänzen.

Schlussfolgerung

Das Stadtplanungsamt stützt das kantonale Vorhaben und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Tiefbauamt der Stadt Bern

Das TAB begrüsst die vorgesehene Aufwertung der Aare im Löchliguet und bedankt sich bei den beauftragten Planern für die bislang geleisteten Arbeiten. Das Tiefbauamt hat an den regelmässigen Projektsitzungen teilgenommen und fokussiert deshalb auf jene Projektelemente, die allenfalls optimiert werden könnten resp. in der nächsten Projektphase zu berücksichtigen sind.

Allgemeines

- Wir können den Totholz-Verbau in der Aarekurve nachvollziehen. Die Wassermenge im Projektperimeter schwankt stark (Restwasserstrecke Wasserkraftwerk Felsenau). Die Zugänglichkeit der Aarekurve für schwere Fahrzeuge ist heute schwierig und wird es auch nach der Umsetzung der geplanten Massnahmen bleiben. Die verbaute Holzart muss deshalb so gewählt werden, dass sie möglichst widerstandsfähig ist und mindestens in den nächsten 20 Jahren kein Ersatz nötig wird. Wir bitten hierzu um einen Nachweis.
- Den Bedürfnissen der Böötler und Schwimmerinnen ist bei der Ausführung besondere Achtung zu schenken. Dabei sind auch die Risiken für die erwähnten Nutzergruppen abzuschätzen.
- Es werden neue Fundamente für Pontonier- und Kanutore gestellt resp. bestehende ersetzt.
 Die Zuständigkeiten betreffend Unterhalt und zukünftigem Ersatz etc. sind vorgängig klar zu regeln.
- Braucht es eine Absturzsicherung auf der Totholz-Uferverbauung in der Aarekurve?
- In verschiedenen Projekten, in denen eine Ufersanierung resp. Anpassungen am Uferweg mit angrenzendem Rutschhang (meist mit mittlerer Gefährdung) vorgesehen sind, wurde vorab eine Baugrunduntersuchung vorgenommen. Wir kennen die geologischen Verhältnisse im Bereich der Aarekurve zu wenig, als dass wir die Notwendigkeit einer vertieften Untersuchung beurteilen könnten, regen aber an, den technischen Bericht um diesen Aspekt zu ergänzen.
- Werden über mehrere Wochen Wege und Strassen mit schweren Fahrzeugen befahren, ist deren Zustand vor Baubeginn detailliert aufzunehmen und zu dokumentieren.

Situation WBB 1.11 (Löchliguet)

- Im Perimeter sind drei Ausläufe ersichtlich, die im Projekt angepasst werden sollen (siehe beigelegten Plan). Von West nach Osten betrachtet, sind die Eigentümer der drei Leitungen: Stadt (PVC DN 300) (Nr. 1), Kanton (Normalbeton DN 400) (Nr. 2) und Astra (GUP DN 600) (Nr. 3). Die Planung der Ausmündung aus der öffentlichen Kanalisation der Stadt in die Aare, die im Projekt angepasst werden soll, ist eng mit dem Tiefbauamt der Stadt Bern abzustimmen.
- Folgende weitere Einläufe (3 Stück, Nr. 4 bis Nr. 6), von der westlichen Perimetergrenze beginnend, sind vorhanden: 1 wichtigere Einleitung aus der Siedlungsentwässerung (Nr. 4: RÜB/PW Löchliguet, Spezialbeton DN 800), 2 Wegentwässerungen (Nr. 5 und Nr. 6: 2 x DN 150). Diese Leitungen, die im Projekt nicht berücksichtigt wurden, haben aus unserer Sicht allenfalls Auswirkungen auf die geplante Uferausbildung. Hierzu sind Erläuterungen bzw. Details in das Projekt aufzunehmen. Die Leitungen sind ebenfalls in beigelegtem Plan eingezeichnet.
- Falls bauliche Massnahmen über den Perimeter B der Wasserbaubewilligung hinausgehen sollten, sind die bestehenden privaten Oberflächenwassereinleitungen sowie die Wegentwässerungen zu berücksichtigen.
- Generell sind alle vorgenannten Leitungen in Betrieb, zum Teil mit erheblichen Abflüssen bei Regenwetter. Die Abflüsse aus diesen Leitungen in die Aare müssen während der Realisierung zwingend sichergestellt sein.
- Uns erschliesst sich nicht, weshalb der neue Swisscom-Schacht nicht im Weg liegen kann.

Technischer Bericht

- Gemäss technischem Bericht soll der Uferweg während der Bauphase durchgängig begehbar sein. Der Totholz-Uferverbau grenzt unmittelbar an den Uferweg (Querprofile km 34.895, 34.910 und 34.920) und der Uferweg an die Ersatzmassnahmen des Astra. Gleichzeitig soll

die Höhenlage des Wegs angepasst werden. Aus unserer Sicht ist aus Sicherheitsgründen während der Erstellung des Totholz-Uferverbaus der Uferweg zu sperren. Die Umleitung ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Bern abzusprechen und muss signalisiert werden.

Kosten und Termine

- Die Gesamtkosten für das Projekt liegen noch nicht vor (3. Juli 2020). Wir gehen davon aus, dass die Kosten gemäss Vorgaben des Wasserbauordners des Kantons berechnet werden. Weiter nehmen wir an, dass in der Summe allfällige Drittleistungen (z.B. für Kommunikation) sowie Reserven eingerechnet sind. Wir empfehlen, die Gesamtsumme vor Übernahme in den Bericht mit den beiden Gemeinden abzusprechen.
- Für die Restkosten wird das Territorialprinzip angewandt (Seite 48). Wir nehmen an, dass die Kostenberechnung so aufgebaut ist, dass daraus die Baukosten inkl. Risikokosten etc. für die einzelnen Gemeinden entnommen werden können. Wir schlagen vor, dass die Unternehmerausschreibung entsprechend gegliedert wird.
- Der Kostenteiler für die Ingenieur- wie auch für Drittleistungen etc. ist vor der nächsten Planungsphase zu definieren.
- Im technischen Bericht ist der Baustart für Mai 2021 vorgesehen. Auch wenn sich die vorgesehenen Massnahmen in der Restwasserstrecke befinden, können wir den gewählten Zeitpunkt für den Baustart schon in Hinsicht auf die Freizeitnutzung nicht ganz nachvollziehen. Ausserdem scheint uns der vorgesehene Baustart Mai 2021 eher sportlich.

Verkehrsplanung

Keine Stellungnahme

Freundliche Grüsse

Simon Bühler

Leiter Projektierung + Realisierung

Dina Brügger

Projektleiterin

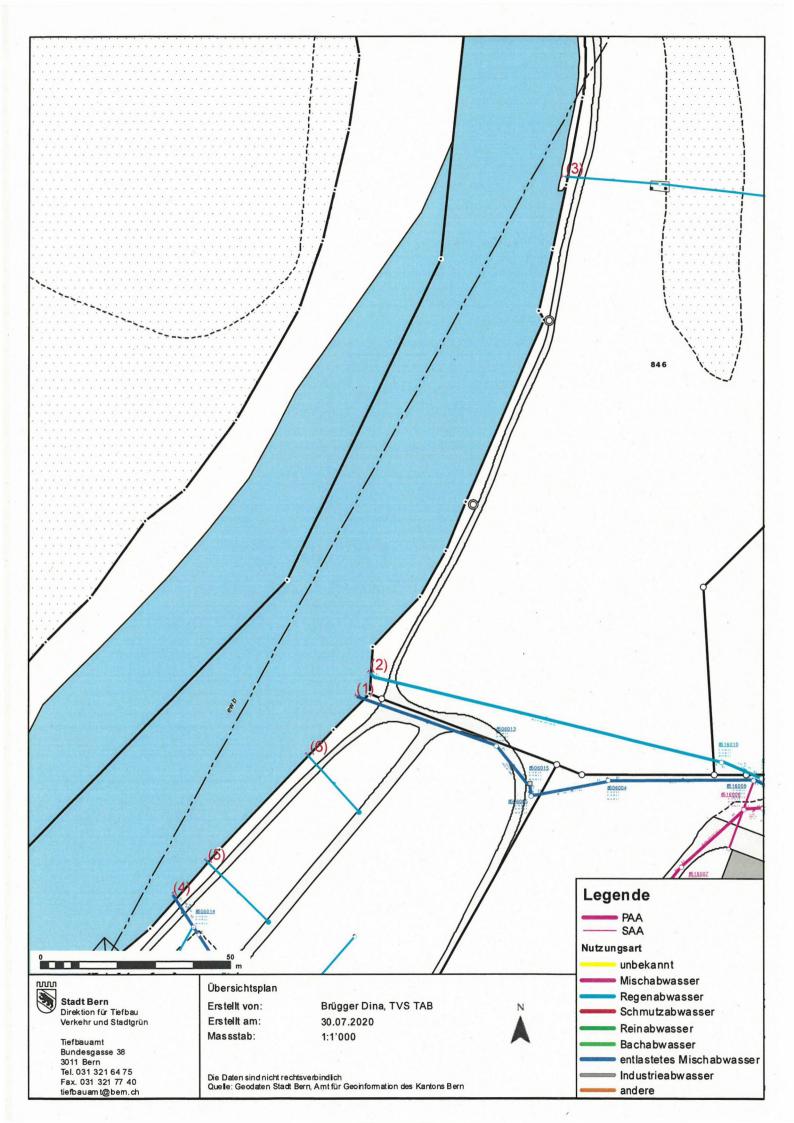
Beilage:

Planausschnitt Werkleitungen

Kopien:

- Amt für Umwelt, Beat Staub
- Immobilien Stadt Bern, Alicia Germann
- Stadtgrün Bern, Nik Indermühle
- Stadtplanungsamt, Marc Maurer

- Tiefbauamt der Stadt Bern, FMa, AFa, RRa, SAn
- Verkehrsplanung, Stephanie Stotz



Energie Wasser Bern

Energieproduktion Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern Telefon +41 31 321 31 11, ewb.ch



Post CH AG

Tiefbauamt des Kantons Bern Oberingenieurkreis II Schermenweg 11 Postfach 3001 Bern

Eingang Kreis II

0 6. Aug. 2020

Kontakt Telefon E-Mail Roland Hediger +41 31 321 95 21 roland.hediger@ewb.ch

28. Juli 2020

Stellungnahme zur Leitverfügung kantonale Wasserbaubewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zur oben erwähnten Leitverfügung für das Vorhaben Aufwertung Aareraum Abschnitt Löchliguet-Worblaufen zu äussern.

Anlässlich der Besprechung vom 28.07.2020 mit Vertretern der Landbau AG (Herr Markus Steiner) und Kiesling & Zbinden AG (Frau Isabel Egli) wurde uns das Projekt mit den geplanten Massnahmen präsentiert und erläutert. Zu den Abschnitten A (Löchligut) und B (Worblaufen) haben wir keine Anmerkung. Vorbehalten bleibt unsere Zustimmung zur Kostenbeteiligung am Projekt, welche in diesem Aareabschnitt maximal 20% der Kosten für Massnahmen zur Wasserbaupflicht gemäss Wassernutzungskonzession Nr. 33051 beträgt.

Freundliche Grüsse Energie Wasser Bern

Marcel Ottenkamp Leiter Energiewirtschaft Roland Hediger Leiter Energieproduktion



Oberingenieurkreis II Tiefbauamt des Kantons Bern Schermenweg 11 Postfach 3001 Bern Rain 7, Postfach 226 3063 Ittigen Telefon 031 925 22 40 Fax 031 925 22 99 www.ittigen.ch

Tiefbau und Gemeindebetriebe Peter Gerber Telefon direkt 031 925 22 45 peter.gerber@ittigen.ch

20. August 2020/PGe

Aufwertung Aareraum Abschnitt Löchliguet-Worblaufen Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Leitverfügung zu eingangs erwähntem Projekt.

Die Gemeinde Ittigen als Standortgemeinde und Bauherrschaft ist mit dem Projekt vorbehaltlos einverstanden und hat keine weiteren Bemerkungen einzubringen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE ITTIGEN

Leiter Abteilung Bau

Leiter Bereich Tiefbau und Gemeindebetriebe

Heinz von Gunten

Peter Gerber